

Anlage 2 Erklärungen und Garantien

Die folgenden Erklärungen und Garantien des Geschäftspartners¹ sind in sämtliche schriftliche Vereinbarungen zwischen der ADA Möbelfabrik GmbH (nachfolgend **ADA**) und dem Geschäftspartner einzubeziehen:

1. Der Geschäftspartner erklärt und garantiert hiermit, dass der Geschäftspartner, einschließlich der Angestellten des Geschäftspartners und dessen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (nachfolgend „**verbundene Dritte**“), nicht für eine Straftat wegen Betrug, Korruption oder sonstiger Bestechungs- oder Korruptionsdelikte verurteilt wurden.
2. Der Geschäftspartner erklärt und garantiert hiermit, dass der Geschäftspartner und die verbundenen Dritten bei keiner staatlichen Behörde als ausgeschlossen oder ausgesetzt gelistet oder für die Aussetzung oder den Ausschluss vorgeschlagen sind.
3. Der Geschäftspartner erklärt und garantiert hiermit, dass der Geschäftspartner und die verbundenen Dritten während der Geschäftsbeziehung mit ADA nicht die Stellung und Funktion eines Amtsträgers einnehmen werden.
4. Der Geschäftspartner erklärt und garantiert hiermit, dass der Geschäftspartner und die verbundenen Dritten in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ADA keine direkten oder indirekten Zuwendungen an einen Amtsträger zum Zweck der Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung des Amtsträgers vorgenommen haben, beabsichtigen vorzunehmen oder bereits versprochen haben, um einen Geschäftsabschluss zu erzielen oder eine Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten.
5. Der Geschäftspartner erklärt und garantiert hiermit, dass der Geschäftspartner und die verbundenen Dritten in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ADA keine direkten oder indirekten Zuwendungen an ein anderes Unternehmen, Organisation, oder Körperschaft zu dem Zweck ausgeführt haben, anbieten oder versprechen werden, um einen Vorteil für ADA zu erhalten.

¹ Geschäftspartner sind sämtliche natürliche und juristische Personen, mit denen ADA eine Geschäftsbeziehung unterhält, Verhandlungen über den Beginn einer geschäftlichen Zusammenarbeit führt oder beabsichtigt, Verhandlungen über den Beginn einer Geschäftsbeziehung einzugehen.

6. Soweit nichts anderes zwischen ADA und dem Geschäftspartner vereinbart ist, werden alle Zahlungen, die dem Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, per Banküberweisung auf das Bankkonto des Geschäftspartners bei einer dafür bestimmten Bank in dem Land, in dem der Geschäftspartner seine Niederlassung hat oder Dienstleistung erbringt, erfolgen.
7. Der Geschäftspartner erklärt und garantiert hiermit, dass der Geschäftspartner und die verbundenen Dritten ihre Bücher und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den lokal anerkannten Rechnungslegungsstandards (Local-GAAP) führen.